

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. SEPTEMBER 1950

NUMMER 80

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 9. 1950, Dienstanweisung für die Herstellung der Deutschen Grundkarte bzw. der Katasterplankarte 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (Techn. Anl. 1:5000). S. 861.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 9. 1950, Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. S. 861.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 9. 1950, Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950. S. 863.

IV. Öffentliche Sicherheit. I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 9. 1950, Registrierung von Ausländern; hier: Durchführung des Abschnittes B I 1b (1) der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. 7. 1950 (MBL. NW. S. 617). S. 864.

B. Finanzministerium.

RdErl. 13. 9. 1950, Nebentätigkeit der Beamten. S. 864.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 7. 9. 1950, Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, hier: Stoßprogramm der Landesregierung. S. 865.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung. I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 6. 9. 1950, Gewährung von Darlehen an Kriegsbeschädigte zum Erwerb und zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz. S. 866.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Dienstanweisung für die Herstellung der Deutschen Grundkarte bzw. der Katasterplankarte 1 : 5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (Techn. Anl. 1 : 5000)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1950 —
I — 128 — 57 Nr. 2199/49 — T 328

Zur Vereinheitlichung der Herstellung der Deutschen Grundkarte im Lande Nordrhein-Westfalen wird mit dem heutigen Tage eine Dienstanweisung „Technische Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1 : 5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (Techn. Anl. 1 : 5000)“ erlassen.

Die Anweisung kann zum Selbstkostenpreis von 1 DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg bestellt werden. Die in ihr gegebenen Vorschriften sind für alle Vermessungsdienststellen im Lande bindend.

— MBL. NW. 1950 S. 861.

II. Personalangelegenheiten

Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw.

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1950 —
II B — 1/28.16 Nr. 244/50

Die Fragen der Erteilung von Urlaub zu Studienzwecken im Ausland und der Gebührensabfindung in diesen Fällen sind für Landesbedienstete in den einschlägigen Gesetzen usw. (DBG, RbesG, TO A) geregelt, nicht dagegen die Frage, ob und ggfls. in welchem Umfang ein solcher Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Um eine gleichmäßige Auslegung der Gesetze über die Erteilung von Urlaub und eine grundsätzliche und gleiche Regelung der vollen oder teilweisen Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu erreichen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß künftig wie folgt verfahren wird.

a) Außer Erholungs- und Krankheitsurlaub kann Beamten Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. gewährt werden, jedoch unter völligem oder teilweise Fortfall der Dienstbezüge (§ 17 Abs. 4 DBG

und DV dazu). Der gänzliche Fortfall der Dienstbezüge ist anzuordnen, wenn ein solcher Urlaub, der im übrigen nur in Ausnahmefällen gewährt werden darf, nur persönlichen Belangen des Beamten dient, wozu auch Fortbildung, soweit diese allein vom Beamten gewünscht wird und kein dienstliches Interesse besteht, zu rechnen ist. Kommen nicht nur persönliche, sondern auch öffentliche Belange in Betracht, so können die Dienstbezüge bis zu einer Urlaubsdauer von 6 Wochen voll, darüber hinaus bis zur Höchstdauer von insgesamt 6 Monaten (also einschließlich der ersten 6 Wochen mit vollen Bezügen) in Höhe von 50 Prozent gewährt werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde unter Zustimmung des Herrn Finanzministers zulässig.

Sind ein Studienaufenthalt, eine Auslandsreise usw. nur aus rein dienstlichen Gründen erforderlich, so finden die Bestimmungen des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067 und RBB1 1933 Nr. 2261) bzw. die Sonderbestimmungen über Auslandsdienstreisen und über Vergütung bei Abordnung in das Ausland Anwendung. Bei einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst ist in der Regel die Form der Abordnung zu der betreffenden Behörde oder Körperschaft — unter Fortfall der Dienstbezüge — zu wählen.

b) Angestellte können nach § 11 Abs. 10 TO A Urlaub bis zu einem Jahr ohne Gewährung einer Vergütung erhalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als solcher Grund gilt auch Fortbildung.

c) Bei Beurlaubung eines Beamten ohne Dienstbezüge ist nach Nr. 45 der BV das Besoldungsdienstalter um die volle Urlaubszeit zu kürzen; handelt es sich jedoch um einen im dienstlichen Interesse bewilligten Urlaub, so entscheidet die oberste Landesbehörde bei Erteilung des Urlaubs, daß eine Kürzung des BDA ganz oder teilweise zu unterbleiben hat. Für außerplanmäßige Beamte gilt diese Regelung nach Nr. 81 BV sinngemäß. Für die ohne Vergütung beurlaubten Angestellten verschiebt sich der Zeitpunkt des Aufrückens in die nächste Steigerungsstufe ihrer Grundvergütung um die Urlaubsdauer.

d) Ein Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. ohne Dienstbezüge oder Vergütung ist stets voll auf den Erholungsurlaub des Beamten oder Angestellten

J. H. Bl.
1950
15. 9.
Angestellte
in die BDA

anzurechnen. Ist der Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr bereits ganz oder teilweise in Anspruch genommen worden, so erfolgt die volle oder restliche Anrechnung im folgenden Urlaubsjahr. Anzurechnen ist im Höchsthalle jeweils nur die Zeit des dem Beamten oder Angestellten zustehenden Erholungsurlaubs eines Jahres. Bei Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. unter voller oder teilweiser Gewährung von Dienstbezügen hat die Anrechnung bei einer Urlaubsdauer unter 6 Wochen zu unterbleiben und bei einer Urlaubsdauer über 6 Wochen sich im Höchsthalle auf die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubs zu beschränken. Die Entscheidung über Anrechnung oder Nichtanrechnung auf den Erholungsurlaub trifft die den Sonderurlaub bewilligende Behörde.

- e) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

— MBL. NW. 1950 S. 861.

III. Kommunalaufsicht

Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950

RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1950 — III B 4/01

Nachdem im Vorjahre auf die Durchführung einer Personenstands- und Betriebsaufnahme verzichtet worden war und sich inzwischen die Notwendigkeit zur Durchführung der diesjährigen Personenstands- und Betriebsaufnahme gezeigt hat, soll eine solche nunmehr am 24. Oktober 1950 durchgeführt werden. Eine Verbindung der Personenstands- und Betriebsaufnahme mit der allgemeinen Volkszählung am 13. September 1950 war leider nicht möglich. Der sonst übliche Termin des 10. Oktober konnte mit Rücksicht auf die starke arbeitsmäßige Belastung der Gemeindebehörden mit den Volkszählungsarbeiten nicht beibehalten werden. Wenn durch die Verlegung des Termins auf den 24. Oktober 1950 eine Verschiebung um 2 Wochen eintritt, so muß damit zwangsläufig auch eine entsprechende Verschiebung des Termins, zu dem die Steuerkarten für das Kalenderjahr 1951 in den Händen der steuerpflichtigen sein sollen, in Kauf genommen werden.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher mit Erlaß vom 6. 9. 1950 — O 2020 — 8948/VC (veröffentlicht im Steuerblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) angeordnet, daß durch alle Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. Oktober 1950 eine Personenstands- und Betriebsaufnahme durchzuführen ist. Er hat jedoch die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster ermächtigt, auf Antrag einzelne Gemeinden von der Durchführung zu befreien, wenn die Meldekartei der Gemeinde lückenlos geführt und die Aufstellung einer vollständigen Urliste (z. B. mit Hilfe einer Adrema-Anlage) sichergestellt ist. Darauf gerichtete Anträge sind sogleich und unmittelbar bei den zuständigen Oberfinanzdirektionen anzubringen.

Die erforderlichen Vordrucke zur Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme werden den Gemeinden zugehen.

Über die Entschädigung für die Aufstellung der Urlisten und Ausfertigung und Zustellung der Lohnsteuerkarten 1951 ergeht besonderer Erlaß.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1950 S. 863.

IV. Öffentliche Sicherheit

I. Verfassung und Verwaltung

Registrierung von Ausländern; hier: Durchführung des Abschnittes B I 1 b (1) der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. 7. 1950 (MBL. NW. S. 617)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1950 — IV A 2 II a 33.40 — I B 1 — 17.8 — 1223/50

Die Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung des Innenministers vom 8. 7. 1950 (MBL. NW. S. 617) unter B I 1 b (1) wird bis zu einer endgültigen Regelung auf dem Gebiete des Ausländerwesens ausgesetzt. Hinsichtlich des Verfahrens für die Registrierung der Ausländer durch die Polizeibehörden und die Laufendhaltung der Ausländerkarteien verbleibt es bis zu diesem Zeitpunkt bei dem unter C im RdErl. vom 30. 7./31. 8. 1949 (MBL. NW. S. 873) festgelegten Verfahren.

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen — Chefs der Polizei —.

An die Wasserschutzpolizei-Gruppen.

An das Landeskriminalpolizeiamt.

— MBL. NW. 1950 S. 864.

B. Finanzministerium

Nebentätigkeit der Beamten

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 9. 1950 — B 1110 — 7469 — IV

Nach Nr. 17 Abs. 2 der u. a. Verordnung haben die obersten Dienstbehörden die Ergebnisse der von den Beamten zum 1. April jeden Jahres zu erstattenden Meldungen über die Höhe der Vergütungen für die Nebentätigkeit dem Finanzminister mitzuteilen. Der frühere Reichsminister der Finanzen hat im Zuge der Kriegsververeinfachungsmaßnahmen mit Erlaß vom 31. 1. 1940 (RBB S. 27) in der Kriegszeit auf diese Mitteilung verzichtet.

Es ist aus allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen Gründen wichtig, wieder einen Überblick über die Anwendung und über die wirtschaftliche Auswirkung der Vorschriften der Verordnung vom 6. Juli 1937 zu erhalten.

Ich bitte deshalb die obersten Dienst- und Aufsichtsbehörden, die Ergebnisse der Meldungen der Beamten über die im Kalenderjahr 1950 für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhaltenen Vergütungen zu einer Nachweisung nach folgendem Muster zusammenzufassen und mir zum 1. Juni 1951 zu übermitteln.

In der Nachweisung sind die Beamten in der Reihenfolge der Besoldungsordnungen aufzuführen. Beamte, deren Nebentätigkeit im Rahmen von Nr. 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten allgemein als genehmigt gilt, brauchen nicht einzeln aufgeführt zu werden; für sie genügt am Schluß der Nachweisung der Vermerk: „Außerdem haben (Zahl) Beamte für Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes insgesamt Vergütungen von (abgerundet) DM erhalten.“

Wenn die Prüfung der von den Beamten erstatteten Berichte dazu geführt hat, erteilte Genehmigungen zu widerrufen oder einzuschränken, bitte ich dies in der Spalte Erläuterungen zu vermerken.

Bezug: Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 — RGBl I S. 753 —.

Muster

Nachweisung

der Vergütungen, die zum Geschäftsbereich des gehörige Beamte im Kalenderjahr 1950 für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Besoldungs-Gruppe	Dienststelle	Natürliche oder jur. Person die Vergütung gewährt hat	Inhalt der Nebentätigkeit	Höhe der Vergütung DM	Erläuterungen
	des Beamten							

— MBL. NW. 1950 S. 864.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, hier: Stoßprogramm der Landesregierung

RdErl. d. Sozialministers IV A/2 Az.: 2600 — 1198/50 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C — St. 1422 v. 7. 9. 1950

In dem gemeinsamen Runderlaß vom 13. Juli 1950 über die Durchführung der Umsiedlung ist unter Ziff. III Abs. C mitgeteilt worden, daß eine bestimmte Anzahl von Heimatvertriebenen in den Abgabeländern durch Kommissionen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Umsiedlung ausgesucht werden, die in solche Orte umgesiedelt werden, in denen im Rahmen des sogenannten Stoßprogrammes der Landesregierung Wohnungen für die Unterbringung dieser Umsiedler erstellt werden. Durch die Erlasse des Ministers für Wiederaufbau vom 1. 6. 1950 — III B 4 354.4 (61) Tgb.-Nr. 3166/50 — und 15. 7. 1950 — III B 4 354.4 (61) Tgb.-Nr. 4128/50 (MBI. NW. S. 706) sind die Gemeinden festgelegt worden, in denen die Wohnungen im Rahmen des Stoßprogrammes errichtet werden. Z. Z. werden durch Kommissionen des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt in den Abgabeländern diejenigen Heimatvertriebenen ausgewählt, die für eine Umsiedlung im Rahmen dieses Programmes angenommen werden. Die angenommenen Personen erhalten durch die Kommission eine Umsiedlungsbestätigung, nach der sich das Land zur Übernahme dieser Vertriebenen verpflichtet.

Die Umsiedlungsanträge für diese von den Kommissionen des Landes angenommenen Umsiedler werden durch das Sozialministerium den Kreisflüchtlingsverwaltungen der in Frage kommenden Aufnahmekreise übersandt. Gleichzeitig erhalten die Herren Regierungspräsidenten jeweils eine listenmäßige Zusammenstellung der den Kreisen übersandten Anträge. Die Kreisvertriebenenämter haben diese Anträge umgehend den festgelegten Aufnahmegemeinden zuzustellen. Von diesen sind in Zusammenarbeit zwischen Vertriebenenamt, Wohnungsamt und Bauamt sowie im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt die Wohnungen für die Umsiedler im einzelnen alsbald zu bestimmen. Hierbei wird insbesondere auf die Beachtung der Bestimmungen der Ziff. III Abs. C 3 des gemeinsamen Runderlasses vom 13. Juli 1950 hingewiesen. Die Einschaltung des Arbeitsamtes ist deshalb in jedem Einzelfall unbedingt erforderlich, weil die Auswahl der Umsiedler unter Beteiligung des zuständigen Arbeitsamtes erfolgt ist, das auch für die spätere Beschaffung eines Arbeitsplatzes für die Umsiedler zuständig ist. Sobald festgestellt ist, welche Wohnungen für die einzelnen Umsiedler in Frage kommen und wann der Bezug dieser Wohnungen erfolgen kann, benachrichtigen die zuständigen Kreisvertriebenenämter das zuständige Kreisflüchtlingsamt des Abgabelandes bzw. in Schleswig-Holstein die zuständige Transportgruppe spätestens vier Wochen vor dem Bezugstermin der vorgesehenen Wohnung, damit diese die Umsiedler rechtzeitig in Kenntnis setzen können. Die Umsiedlung dieser Umsiedler muß im allgemeinen bis 31. Dezember des Jahres 1950 durchgeführt sein.

Die Kreisflüchtlingsämter berichten monatlich an das Sozial- und Wiederaufbauministerium über die vorgenommenen Abberufungen im Rahmen des Stoßprogramms gem. gemeinsamen Erlaß vom 31. März 1950 (nicht veröffentlicht).

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 13. 7. 1950 (MBI. NW. S. 689)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 865.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Gewährung von Darlehen an Kriegsbeschädigte zum Erwerb und zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 9. 1950 — III B 4 35. 4. 9 (61) Tgb.-Nr. 9140/50 — I B 63, 60/2995

Mit den nachstehend unter a) und b) bezeichneten im Mitteilungsblatt „Arbeits- und Sozialpolitik“ Nr. 13/50 S. 16 und 17 veröffentlichten Erlassen vom 15. Mai und 13. Juni 1950 hat der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Rentenversicherungsträgern Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Kriegsbeschädigte zum Erwerb und zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz mitgeteilt. Hiernach sind die Rentenversicherungsträger im Benehmen mit den Haupt- und Bezirksfürsorgestellen ermächtigt, Darlehen aus Versorgungsmitteln, und zwar in erster Linie zum Erwerb bzw. zur Schaffung einer Eigenwohnung zu gewähren, die demnächst nach Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Bundesversorgungsgesetzes in eine Kapitalbindung umgewandelt werden sollen.

Nach dem weiter im Bezug unter c) angegebenen gemeinsamen Erlaß des Herrn Arbeitsministers und des Herrn Sozialministers vom 5. Juli 1950, der hierunter zum Abdruck gebracht wird, fällt unter den Begriff „Erwerb von Eigenwohnungen“ in erster Linie die Kleinsiedlung, die Landarbeiter- und Handwerkersiedlung und das Eigenheim; daneben aber auch die Schaffung oder der Erwerb einer eigenen Wohnung in einem dem Schwerkriegsbeschädigten gehörenden Miethause.

In der Regel ist anzunehmen, daß für die Schaffung einer Wohnung oder eines Eigenheimes bzw. einer Kleinsiedlerstelle usw. von dem Versehrten zur Durchführung der baulichen Maßnahmen auch Landesdarlehen nach den geltenden Förderungsbestimmungen des Landes in Anspruch genommen werden, für deren Gewährung Ihre Zuständigkeit als Bewilligungsbehörde gegeben ist.

Der Herr Arbeitsminister und der Herr Sozialminister haben deshalb in ihrem o. a. Erlaß vom 5. Juli 1950 die Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Düsseldorf und Münster sowie den Landesverband in Detmold angewiesen, Anträge auf Gewährung von Darlehen aus Versorgungsmitteln an Kriegsbeschädigte für die Errichtung oder den Erwerb von Kleinsiedlungen und Eigenheimen bzw. für die Schaffung einer eigenen Wohnung in einem dem Antragsteller gehörenden Miethause zunächst Ihnen als der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung muß sich darauf erstrecken, ob die Finanzierung des Vorhabens im übrigen gesichert, ob das Vorhaben als förderungswürdig nach den geltenden Bestimmungen anzusehen und ob eine Förderung mit Landesmitteln auf Grund dieser Bestimmungen für die beabsichtigte Maßnahme möglich oder in Aussicht genommen ist.

Hierfür kommen die KSB und meine Zusatzregelung vom 23. März 1949 (MBI. NW. S. 313) in Verbindung mit meinem Erlaß vom 8. August 1949, betr. die Förderung von Landarbeiter- und Handwerkersiedlungen im Rahmen der Kleinsiedlung (MBI. NW. S. 805) sowie die mit meinem Runderlaß vom 16. Mai 1950 — III B 4 — 303 (61) 2883/50 bekanntgegebenen Kleinwohnungsbaubestimmungen, insbesondere soweit sie die Förderung von Eigenheimen betreffen, in Betracht. Für die Schaffung einer Eigenwohnung durch Instandsetzung oder Wiederaufbau in einem dem Schwerbeschädigten gehörenden Miethause sind die Bestimmungen meines Erlasses vom 9. Mai 1949 III B 2 (52) 3958/49 (MBI. NW. S. 595 ff.) betr. Wohnungsinstandsetzungen 1949 — maßgebend.

Den Fürsorgestellen ist von den Bewilligungsbehörden nach erfolgter Prüfung eine Erklärung darüber abzugeben, daß das Bauvorhaben im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann und die

erforderlichen Landesmittel hierfür zur Verfügung gestellt werden, die Finanzierung demnach unter Einbeziehung der bei den Fürsorgestellen beantragten Darlehen aus Versorgungsmitteln für die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

Soweit die aus Versorgungsmitteln zu gewährenden Darlehen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital gelten sollen, sind diese Darlehen grundsätzlich hinter den Landesdarlehen dinglich sicherzustellen. Die Bewilligung von Zuschüssen an Kriegsbeschädigte nach Maßgabe meines Erlasses vom 13. Juni 1950 (MBI. NW. S. 683) ist neben der Gewährung von Darlehen aus Versorgungsmitteln zulässig. In der Belastungsberechnung bzw. bei der Ermittlung der Landesdarlehen ist die laufende für das Darlehen aus Versorgungsmitteln festgesetzte Tilgung zu berücksichtigen.

Bezug: Erlaß des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen

- a) vom 15. 5. 1950 II C — 2 9031 a
- b) vom 13. 6. 1950 II C — 2 9031 a
- c) gemeinsamer Erlaß des Arbeitsministers und des Sozialministers NW vom 5. 7. 1950 II C — 2 9031 a Abt. III C

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums Essen, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

Anlage.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II C 2 — 9031 a

Der Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. III C

Düsseldorf, den 5. Juli 1950.

- An a) die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Düsseldorf, Landeshaus.
- b) die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Münster i. W., Wareндorfer Straße 25.
- c) den Landesfürsorgeverband, Detmold.

Nachrichtlich:

- An d) den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf-Oberkassel, Jugendherberge.
- e) den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Kommunale Dienstaufsicht — Düsseldorf.
- f) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Abt. IV A, Darlehensstelle für Kriegsbeschädigte des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kasernenstraße 61—67.

Betrifft: Gewährung von Darlehen an Kriegsbeschädigte zum Erwerb und zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz.

Bezug: Erlasse des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1950 und 13. 6. 1950 — II C 2 — 9031 a —.

In den mit dem angezogenen Erlaß vom 15. Mai 1950 mitgeteilten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Kriegsbeschädigte zum Erwerb und zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz ist unter Nr. 2 bestimmt, daß der Rentenversicherungsträger als die mit der Durchführung der Versorgung beauftragte Behörde neben der Prüfung der versorgungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich mit der für den Beschädigten zuständigen Hauptfürsorgestelle in Verbindung zu setzen hat, um durch diese prüfen zu lassen, ob der mit dem Darlehen verfolgte Zweck auch tatsächlich erreicht wird und die Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Dazu ist unter Nr. 10 des Ersten Durchführungserlasses vom 13. Juni 1950 be-

stimmt, daß sich die Hauptfürsorgestelle bei der Prüfung der Nützlichkeit der Verwendung des beantragten Darlehens neben der Mitwirkung des Bezirksfürsorgeverbandes (Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte) auch anderer Dienststellen zu bedienen hat, um die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen zu erhalten.

Einer der wichtigsten und daher z. Z. jedenfalls im Vordergrund stehenden Verwendungszwecke ist die Gewährung eines Darlehens aus Versorgungsmitteln zum Erwerb bzw. zur Schaffung einer eigenen Wohnung. In dieser Hinsicht ist auch unter Nr. 4 des Ersten Durchführungserlasses vom 13. Juni 1950 bestimmt, daß durch Darlehensgewährung in erster Reihe der Erwerb einer für die Dauer bestimmten Wohnstätte gefördert werden soll. Dabei ist dort gesagt, daß ein Darlehen aus Versorgungsmitteln grundsätzlich nur für den Erwerb von Eigenwohnraum in Betracht kommt. Unter dem Erwerb von Eigenwohnraum ist in erster Linie die Errichtung bzw. der Erwerb einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims zu verstehen, daneben aber auch die Schaffung oder der Erwerb einer eigenen Wohnung in einem dem Schwerkriegsbeschädigten bereits gehörenden oder von ihm noch zu erwerbenden Miethaus. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Errichtung des Miethauses durch Wohnungsneubau oder durch Instandsetzung bzw. Wiederaufbau des Hauses vor sich geht.

Bei allen diesen Maßnahmen handelt es sich um solche, die in der Mehrzahl der Fälle außer durch das Darlehen aus Versorgungsmitteln mit Landesdarlehen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Da die Zuständigkeit für diese Förderung bei dem Herrn Wiederaufbauminister und seinen nachgeordneten Bewilligungsbehörden (Regierungspräsidenten bzw. im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Außenstelle des Wiederaufbauministers in Essen) liegt und in der Mehrzahl der Fälle die Finanzierung des Bauvorhabens des Schwerkriegsbeschädigten ohne diese zusätzliche Landesförderung nicht zu schließen sein wird, haben in allen Fällen, in denen solche zusätzlichen Landesdarlehen in Anspruch genommen werden sollen, die Bezirksfürsorgeverbände bzw. die Hauptfürsorgestellen das Einvernehmen mit den vorerwähnten Bewilligungsbehörden des Wiederaufbauministers herzustellen. Diese können auch am besten die Frage entscheiden, ob die Finanzierung des Vorhabens im übrigen gesichert ist und ob dieses auch sonst als förderungswürdig und den bestehenden Bestimmungen entsprechend anzusehen ist. Die Bewilligungsbehörden haben sich dabei nicht nur darüber zu äußern, ob überhaupt eine Förderung nach den in Frage kommenden Förderungsbestimmungen möglich erscheint, sondern auch darüber, wann frühestens mit solch einer Förderung aus Landesmitteln zu rechnen ist. Deren gutachtliche Äußerung ist in allen diesen Fällen der Stellungnahme der Hauptfürsorgestelle und der Fürsorgestelle zu der Frage der Nützlichkeit des mit dem Darlehen aus Versorgungsmitteln zu fördernden Vorhabens zu Grunde zu legen.

Bei Bauvorhaben, die neben dem Darlehen aus Versorgungsmitteln aus Landesdarlehen gefördert werden sollen, braucht sich daher die Stellungnahme der Fürsorgestelle nicht auf der Frage der Förderungswürdigkeit (Nützlichkeit) und Förderungsmöglichkeit zu beziehen, da hierfür die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauministers in Essen als Bewilligungsbehörde zuständig ist. Die Fürsorgestellen legen in diesen Fällen die Anträge mit ihrer Stellungnahme über die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauministers in Essen der Hauptfürsorgestelle vor.

Soweit das aus Versorgungsmitteln zu gewährende Darlehen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital gelten soll, ist dieses grundsätzlich hinter dem Landesdarlehen für Kleinsiedlungen, Eigenheime, Instandsetzungen usw. sicherzustellen.

Für den Sozialminister
Im Auftrage:
Quester.

Für den Arbeitsminister
Im Auftrage:
Meyer.

— MBI. NW. 1950 S. 866.